

22/1. 66.

Sakungen

der

Rätsch - Stiftung.



D. A.

st. Saxon.

G.

64, 48

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a signature or date, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Decret.



Nachdem die vorstehend vollzogenen

Sakungen der Rätzsch-Stiftung

unter der Voraussetzung, daß in § 24 alin. 2 derselben nach den Worten: „so entscheidet im zweiten Wahlgange die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten“ der Zusatz:

„bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos“

eingeschalten wird, genehmigt worden sind, und Seine Königliche Majestät auf die Allerhöchstdenenselben durch das Justizministerium erfolgte Vorlegung derselben die im § 27 enthaltene Rechtsvergünstigung, die Legitimation der Vertreter der Stiftung durch öffentliche Bekanntmachungen betreffend, zu bewilligen allergnädigst geruht haben, so ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 8. December 1865.

Ministerium des Innern.

(L. S.)

Freih. von Beust.

Schmiedel.

Pur bleibenden Erinnerung an die großen Verdienste,
welche sich der am 8. Februar 1865 zu Dresden verstorbene
Professor der Stenographie

Carl Heinrich August Rätzsch

um die Gabelsberger'sche Stenographie erworben hat, ist
von den Mitgliedern der erweiterten Sitzungen des Königl.
stenographischen Instituts zu Dresden beschlossen worden,
eine Stiftung zu gründen, welche den Namen

Rätzsch-Stiftung

führen und nach folgenden Bestimmungen verwaltet wer-
den soll.

—————
♦ ♦ ♦
—————

§ 1.

Zweck der Stiftung.

Die **Rätsch-Stiftung** ist bestimmt:

a) Zunächst und vor Allem, soweit es die Mittel der Stiftung möglich machen, für die Ausbildung der beiden Söhne des Professor **Rätsch** Sorge zu tragen;

b) nach Erledigung dieses Zweckes an besonders befähigte und würdige Schüler der **Gabelsberger'schen Stenographie** behufs ihrer Ausbildung zu theoretisch und praktisch tüchtigen Vertretern dieses Systems Stipendien und Prämien zu verleihen; und

c) Solchen, welche die Stenographie zu ihrem Berufe gemacht haben und unterstützungsbedürftig worden sind, Altersunterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Stiftungskapital.

Der erste Stamm des Stiftungskapitals wird aus dem Ertrage der von den Mitgliedern der erweiterten Sitzungen des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden veranstalteten freiwilligen Zeichnung von Beiträgen gebildet.

Die ferneren Einnahmen der Stiftung sind theils regelmäßige, theils zufällige.

Zu den ersteren gehören:

Das bei den erweiterten Sitzungen des Königl. stenographischen Instituts zu erhebende Eintrittsgeld von 1 Thaler für jedes neu-
eingetretene Mitglied;

der von den erweiterten Sitzungen der Stiftung überwiesene
Antheil der jährlichen Mitgliederbeiträge;

die von andern stenographischen Körperschaften und Kunstge-
nossen etwa bewilligten regelmäßigen Beiträge und
die Zinsen des Stiftungskapitals.

Zu den zufälligen Einnahmen gehören:

Die Erträge der zu Gunsten der Stiftung bei stenographischen
Festlichkeiten, Unterrichtscursen und andern geeigneten Gelegenheiten
veranstalteten Sammlungen;

die der Stiftung überwiesenen Erträge gewisser Unternehmungen,
als: des Verkaufs von Druckschriften und Schreibmaterialien,
der bei öffentlichen Vorträgen zu Gunsten der Stiftung erhobenen
Eintrittsgelder und dergleichen;

sonstige freiwillige Gaben, Vermächtnisse u. s. w.

Soweit bei Herausgabe von Druckschriften in öffentlichen An-
kündigungen oder auf dem Titel der Schriften bekannt gemacht
werden soll, daß der Ertrag derselben für die Stiftung bestimmt
sei, soll jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrathes der Stiftung
zu solchen Bekanntmachungen vorher eingeholt werden und ist der
Verwaltungsrath berechtigt und verpflichtet, im Falle eines Miß-
brauchs die Widmung der betreffenden Schriften und beziehentlich
ihres Ertrags abzulehnen.

§ 3.

Verwendung des Stiftungskapitals.

So lange das Stiftungskapital die Höhe von 5000 Thalern
noch nicht erreicht hat, soll von allen Einnahmen der Stiftung die
Hälfte für den Stiftungszweck ausgegeben und die andere Hälfte
zum Stiftungskapital hinzugeschlagen werden, dafern nicht bei Ver-
mächtnissen oder sonstigen freiwilligen Gaben ausdrücklich etwas
Anderes bestimmt wird.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem das Stiftungs-
kapital auf 5000 Thlr. gestiegen sein wird, werden die Zinsen
des Stiftungskapitals ihrem ganzen Betrage nach für die Stiftungs-
zwecke verwendet, alle übrigen Einnahmen der Stiftung aber zum
Kapital geschlagen.

§ 4.

Vertheilung der Stiftungsgaben.

Nach Erledigung des in § 1, a. genannten Zweckes der Stiftung werden zunächst Stipendien und Prämien vertheilt.

Die Vertheilung von Altersunterstützungen kann erst dann erfolgen, wenn das Stiftungskapital die Höhe von mindestens 5000 Thalern erreicht hat.

§ 5.

Vertheilungsverhältnisse der Stiftungsgaben.

Bei Verleihung der Stipendien sollen Gymnasiasten einerseits und Zöglinge anderer höherer Unterrichtsanstalten andererseits, soweit von beiden Seiten geeignete Bewerber vorhanden sind, zu möglichst gleichen Theilen berücksichtigt werden.

Wenn das Stiftungskapital die Höhe von 5000 Thalern erreicht hat, sollen von den Zinsen desselben 120 Thaler jährlich zu Stipendien, 50 Thaler jährlich zu Altersunterstützungen und der Rest zu Prämien verwendet werden.

Bei weiterer Vermehrung des Stiftungskapitals sollen zunächst die Altersunterstützungen erhöht werden, bis dieselben mit den Stipendien auf gleiche Höhe kommen.

§ 6.

Stipendien.

Stipendien können nur an solche Gymnasiasten oder Schüler anderer höherer Bildungsanstalten bewilligt werden, welche sich in der Gabelsberger'schen Stenographie zu Landtagsstenographen ausbilden wollen.

§ 7.

Stipendiengesuche.

Gesuche um Gewährung von Stipendien sind schriftlich beim Verwaltungsrathe anzubringen. Der Bewerber hat dem Gesuche beizufügen:

a) die schriftliche, von den Eltern oder dem Vormunde des Bewerbers zu bescheinigende Erklärung, daß der Bewerber sich in der Gabelsberger'schen Stenographie zum Landtagsstenographen ausbilden wolle;

b) ein von dem Schuldirector oder dem Classenlehrer des Bewerbers ausgestelltes Zeugniß über Befähigung, Fleiß und sittliches Wohlverhalten des Bewerbers;

c) das Zeugniß des betreffenden Lehrers der Gabelsberger'schen Stenographie über die Befähigung des Bewerbers zum Beruf eines Stenographen.

§ 8.

Verleihung der Stipendien.

Die Verleihung der Stipendien geschieht durch den Verwaltungsrath.

Unter mehreren Bewerbern derselben Art haben die würdigsten und in wissenschaftlicher Beziehung, namentlich auch in Rücksicht auf Stenographie tüchtigsten, bei gleicher Würdigkeit und Tüchtigkeit aber die bedürftigeren den Vorzug.

§ 9.

Zeitpunkt der Bewerbung und Verleihung.

Die Bewerbung um Stipendien und die Verleihung der letztern ist an keine bestimmte Zeit gebunden. Sobald ein Stipendium verfügbar wird, ist dies durch den Verwaltungsrath der Stiftung im Correspondenzblatte des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden bekannt zu machen. Die Verleihung erfolgt, sobald die zur Entscheidung nach § 7 und 8 erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

§ 10.

Höhe und Dauer der Stipendien.

Die Höhe der Stipendien richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Stiftung, soll jedoch den Betrag von 200 Thalern jährlich nicht übersteigen.

Das einmal bewilligte Stipendium wird in der Regel so lange an den Empfänger fortgewährt, als zu Vollendung seiner Studien an derjenigen Lehranstalt, zu deren Besuch das Stipendium bewilligt wurde, erforderlich ist und der Empfänger sich dieser Unterstützung würdig erweist. Zu diesem Behufe hat der Empfänger alljährlich ein Zeugniß über Fleiß und sittliches Wohlverhalten und über die in der Stenographie gemachten Fortschritte an den Verwaltungsrath einzusenden.

§ 11.

Verleihung der Altersunterstützungen.

Ueber die Verleihung der Altersunterstützungen entscheidet der Verwaltungsrath.

Altersunterstützungen können nicht verliehen werden an Solche, welche

- a) auf Grund vorheriger Anstellung eine Pension beziehen,
- b) durch ihr Verhalten sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben.

§ 12.

Dauer der Altersunterstützungen.

Die Altersunterstützungen werden jedes Mal auf ein Jahr verliehen.

Bei fortdauernder Bedürftigkeit und Würdigkeit können die bisherigen Empfänger sofort wieder berücksichtigt werden.

§ 13.

Prämien.

Sofern zum Empfang der Stipendien und beziehentlich der Altersunterstützungen geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, oder soweit die Mittel der Stiftung sonst es gestatten, werden die verfügbaren Stiftungsgelder zu Prämien für besonders tüchtige Schüler stenographischer Lehrurse verwendet.

§ 14.

Höhe und Zahl der Prämien.

Diese Prämien werden nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel in der Höhe von 5 bis zu 25 Thaler gewährt.

Alljährlich sollen, wenn es die Mittel der Stiftung gestatten, mindestens vier Prämien vertheilt werden.

§ 15.

Zuerkennung der Prämien.

Die Zuerkennung der Prämien erfolgt durch den Verwaltungsrath auf Vorschlag der betreffenden Stenographielehrer.

§ 16.

Befähigung zum Empfang von Prämien.

Zum Empfang von Prämien geeignet sind nur solche Schüler stenographischer Lehrcurse nach Gabelsbergers System, welche

a) sich nicht durch ihr Verhalten der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben;

b) beim Elementarcursus in der Gabelsbergerschen Stenographie Fleiß und Befähigung an den Tag gelegt, insbesondere die Lehrstunden bis zu Ende des Cursus regelmäßig besucht und

c) in der Gabelsberger'schen Stenographie bereits solche Fertigkeit erlangt haben, daß sie beim Dictandoschreiben 100 Worte in der Minute richtig und vollständig nachzuschreiben und die stenographische Niederschrift sicher und geläufig zu lesen vermögen.

§ 17.

Erfordernisse der von den Lehrern einzureichenden Vorschläge.

Bei Einreichung der Vorschläge zu Ertheilung von Prämien haben die betreffenden Stenographielehrer das Vorhandensein obiger Erfordernisse bei den zur Prämimirung vorgeschlagenen Schülern

ausdrücklich zu bescheinigen und ein von den Vorgeschlagenen in Gemäßheit von § 16, c. mit Bleistift auf Papier geschriebenes, mit den Unterschriften des Schülers und des Lehrers versehenes Dictat als Probefchrift einzusenden.

Zu solchen Dictaten dürfen jedoch Aufsätze aus stenographischen Zeitschriften oder stenographischen Büchern nicht benutzt werden.

§ 18.

Zur Prämierung nicht geeignete Personen.

Bei Verleihung der Prämien sollen Diejenigen unberücksichtigt bleiben, welche

a) bereits bei Aufnahme von öffentlichen Verhandlungen oder Landtagen als Stenographen gearbeitet, oder

b) früher schon ein Stipendium oder eine Prämie aus der Kätsch-Stiftung erhalten haben.

§ 19.

Aufforderung zur Bewerbung und zur Einreichung der Vorschläge.

Alljährlich am 8. Februar, als am Todestage des Professor Kätsch, oder Falls dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Wochentage, macht der Verwaltungsrath der Stiftung durch eine im nächsterscheinenden Stücke des Correspondenzblattes des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden abdruckende Veröffentlichung bekannt, ob und welche Altersunterstützungen und Prämien im laufenden Jahre zur Vertheilung kommen können und fordert Diejenigen, welche sich um Altersunterstützungen bewerben wollen, zu Eingabe ihrer Anmeldungen, ingleichen die Lehrer der Gabelsberger'schen Stenographie zur Einreichung ihrer Vorschläge auf.

§ 20.

Zeitpunkt der Verleihung.

Die Zuerkennung der Altersunterstützungen und Prämien geschieht am 31. August jeden Jahres, als am Geburtstage des Pro-

essor Kätsch, oder Falls dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Wochentage und wird im nächsterscheinenden Stücke des Correspondenzblattes des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden bekannt gemacht. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung erfolgt die Zusendung der Altersunterstützungen und Prämien an die Empfänger.

§ 21.

Rechtsverhältniß und Gerichtsstand der Stiftung.

Die Stiftung genießt die Rechte einer juristischen Person, steht unter der Oberaufsicht des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern und hat ihren Gerichtsstand bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 22.

Verwaltung der Stiftung.

Zu Verwaltung der Stiftung wird ein Verwaltungsrath gebildet, welcher aus drei in Dresden wohnenden Gabelsberger'schen Stenographen besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen mindestens 25 Jahre alt, dispositionsfähig und unbescholten sein.

§ 23.

Verwaltungskosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich zu verrichten und aus der Stiftungscasse nur den Ersatz der von ihnen bestrittenen baaren Verläge zu erhalten.

§ 24.

Wahl des Verwaltungsrathes.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes wird aus den Mitgliedern des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden durch

das Königl. Sächs. Ministerium des Innern ernannt; das zweite wird durch die Mitglieder der erweiterten Sitzungen des Königl. stenographischen Instituts, das dritte durch den Gesamtverein der Gabelsberger'schen Stenographenvereine im Königreiche Sachsen gewählt.

Die Wahlen in den beiden letztgenannten Körperschaften erfolgen schriftlich nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet im zweiten Wahlgange die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter ernannt.

Das Ergebnis der Wahlen ist im Correspondenzblatte des Königl. stenographischen Instituts bekannt zu machen.

Für den Fall, daß eine der beiden letztgenannten Körperschaften nicht mehr bestehen sollte, hat das Königl. Sächs. Ministerium des Innern diejenige stenographische Körperschaft zu bestimmen, welche an die Stelle der in Wegfall gekommenen Wahlkörperschaft treten soll.

§ 25.

Erneuerung und Ergänzung des Verwaltungsraths.

Aller zwei Jahre beim Schlusse des Kalenderjahres scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes nebst seinem Stellvertreter aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird beim Ablauf der ersten zwei Jahre durch das Loos bestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes vor dem Zeitpunkte seines satzungsmäßigen Austrittes aus dem Verwaltungsrathe aus, so tritt der Ersatzmann des Ausgeschiedenen bis zum Ablaufe der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war, an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Scheidet vor Ablauf dieser Zeit auch der Ersatzmann aus, so hat der Verwaltungsrath die bis zum Zeitpunkt der satzungsmäßigen

mäßigen Neuwahl erforderliche Ergänzung nach eigener Wahl zu bewirken.

§ 26.

Vertheilung der Geschäfte im Verwaltungsrathe.

Aller zwei Jahre nach erfolgter Ergänzung hat sich der Verwaltungsrath neu zu constituiren und die Verwaltungsgeschäfte dergestalt unter sich zu vertheilen, daß das eine Mitglied zum Vorsitzenden, das andere zum Schriftführer und das dritte zum Cassirer bestellt wird.

Sofort nach der Constituirung ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und die Vertheilung der Aemter unter die Mitglieder desselben im Correspondenzblatte des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden bekannt zu machen.

Auf dieselbe Weise ist jeder im Verwaltungsrathe eintretende Wechsel der Personen und Aemter bekannt zu machen.

§ 27.

Vertretung der Stiftung nach Außen.

Die Stiftung wird vor Gericht und sonst von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes vertreten. In gerichtlichen Streitigkeiten werden Eide für die Stiftung durch den Vorsitzenden und durch den Schriftführer des Verwaltungsrathes geleistet. Die Vertreter der Stiftung legitimiren sich erforderlichen Falls durch Vorzeigung der nach § 26 über die Constituirung des Verwaltungsrathes im Correspondenzblatte des Königl. stenographischen Instituts abgedruckten Bekanntmachung.

§ 28.

Obliegenheiten des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath hat

a) für Erhaltung, Vermehrung und sichere zinsbare Anlegung des Stiftungskapitals zu sorgen;

b) über die satzungsmäßige Verwendung der Einkünfte zu entscheiden;

c) nach vollständiger Erreichung des in § 1, a. genannten Stiftungszwecks über die Verwaltung der Stiftung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

§ 29.

Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende hat

- a) die Sitzungen des Verwaltungsrathes anzuberaumen und zu leiten;
- b) bei Behinderung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrathes deren Stellvertreter einzuberufen;
- c) die nach den Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen;
- d) wegen Veranstaltung der Neuwahlen bei den betreffenden Wahlkörperschaften rechtzeitig die erforderlichen Anträge zu stellen;
- e) alle vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schriften zu unterzeichnen.

Der Schriftführer hat

- a) die Acten und Protocolle des Verwaltungsrathes zu führen;
- b) die Eingaben an die Behörden, die Bekanntmachungen, die Briefe und alle sonstigen schriftlichen Arbeiten zu entwerfen und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zur Genehmigung vorzulegen;
- c) nach erfolgter Genehmigung der vorgedachten Schriften für die Herstellung der Reinschriften Sorge zu tragen.

Der Cassirer hat

- a) die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen;
- b) für die satzungsgemäße Unterbringung der Kapitalien und pünktliche Erhebung der Zinsen Sorge zu tragen;
- c) alle vom Verwaltungsrathe beschlossenen Zahlungen zu leisten;

- d) die Rechnungen der Stiftung zu führen;
- e) am Schlusse jedes Kalenderjahres Rechnung über die Stiftung abzulegen.

§ 30.

Prüfung und Feststellung der Stiftungsrechnungen.

Die jährlichen Rechnungen werden einer vom Gesamtverein der Gabelsbergerschen Stenographenvereine im Königreiche Sachsen alljährlich zu wählenden stenographischen Körperschaft zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Wahl dieser letztern Körperschaft geschieht schriftlich nach relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Ergebnis der Wahl ist im Correspondenzblatte des Königl. stenographischen Instituts bekannt zu machen.

Die Prüfung der Rechnungen hat sich auf die Richtigkeit der Rechnungen und das Vorhandensein des Stiftungsvermögens, sowie auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu erstrecken.

Nach Richtigfinden der Rechnung ist von dem Vorsteher, dem Schriftführer und dem Cassirer der mit der Prüfung der Rechnung beauftragten stenographischen Körperschaft zur Entlastung des Verwaltungsrathes und des Cassirers ein Justificationschein auszufertigen, und dieser im Correspondenzblatte des Königl. stenographischen Instituts durch den Verwaltungsrath zu veröffentlichen, auch eine Abschrift desselben bei dem Königlichen Ministerium des Innern einzureichen.

§ 31.

Die Acten der Stiftung

werden im Archive des Königl. stenographischen Instituts zu Dresden aufbewahrt. Jeder Gabelsberger'sche Stenograph und jede Körperschaft des Gabelsberger'schen Systems, welche Beiträge zur Nützlichen Stiftung geleistet haben, sind berechtigt, entweder in eigener Person

oder durch einen hierzu mit Vollmacht versehenen Beauftragten Einsicht in die Acten und Rechnungen der Stiftung zu verlangen.

Ueber die nach dem in § 1, c. genannten Zwecke der Stiftung erfolgten Verwendung der Gelder ist jedoch eine öffentliche Mittheilung nicht gestattet.

Dresden, am 7. November 1865.

Gustav Heinrich Kirsten.

Hugo Häpe.

Georg Moriz Heyde.

Hermann Camillo Kellner.

Alcuin Franke.

August Naumann.

Ernst Fischer.

Ernst Otto May.

Karl Bruno Rotter.

Carl Barth.

Christian Richter.

Eduard Oppermann.

Friedrich Richter.

Emil Kießling.

Gustav Martin.

Dr. Emil Bierer.

Dr. Julius Beibig.

Karl Theodor Teubner.

Ehregott Wadewitz.

Friedrich Wagner.

Krieg.

Oskar Fischer.

.....
Dresden,
Druck von C. Heinrich.
.....

A. G.

Faint, illegible text or markings in the center of the page.

